



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

August 2011

Rundschreiben Nr. 88/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Neufassung der Definition der Hilfebedarfsgruppe 2 in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungsangebote der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Leistungstyp T-E-WfbM) sieht die Bildung von zwei Hilfebedarfsgruppen von Leistungsberechtigten vor. Die Hilfebedarfsgruppe 2 bezieht sich auf Menschen mit Behinderungen in WfbM, die gegenüber der Hilfebedarfsgruppe 1 einen erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand haben. Die bisherige vertragliche Regelung sah dazu einen Katalog bestimmter Fallgestaltungen vor in Anlehnung an den Wortlaut der zwischenzeitlich aufgehobenen Durchführungsverordnung zum Bundessozialhilfegesetz vor. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der bisherige Vertragstext im Einzelfall einen großen Interpretationsspielraum eröffnet, der leicht zu Meinungsverschiedenheiten führen kann.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen konnte nunmehr in der Landesentgeltkommission am 15. Juli 2011 eine neue Definition der Hilfebedarfsgruppe 2 mit einer griffigeren und praxistauglicheren Textfassung vereinbart werden. Danach werden künftig Leistungsberechtigte in WfbM der Hilfebedarfsgruppe 2 zugeordnet, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Behinderung einen außergewöhnlich hohen Hilfebedarf haben. Dieser kann im pflegerischen und/oder im persönlichkeitsbildenden Bereich liegen. Hierunter fallen Beschäftigte, bei denen wegen eines in der WfbM notwendigen pflegerischen Betreuungsaufwandes oder/und wegen ihrer schweren geistigen und/oder seelischen Behinderung,

die zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führt, oder/und bei den aus medizinischen oder sonstigen Gründen eine ständige Beaufsichtigung und/oder Betreuung über das normale Maß der Begleitung durch das Gruppen- und Fachpersonal hinaus erforderlich ist. Es muss, abgestellt auf die in der individuellen Leistungsvereinbarung zu Grunde liegende wöchentliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten und bezogen auf die Personalausstattung für die Hilfebedarfsgruppe 1 durchschnittlich ein zusätzlicher Betreuungsaufwand an direkter, personenbezogener Leistung in der Höhe erforderlich sein, die sich aus dem zusätzlich zu vereinbarenden Personalschlüssel für die Hilfebedarfsgruppe 2 ergibt. Dieser ist in der konkreten Leistungsvereinbarung der einzelnen Einrichtungen mit dem Bezirk vor Ort festzulegen. In der individuellen Leistungsvereinbarung kann einvernehmlich auch auf die Bildung von Hilfebedarfsgruppen oder auf die Vereinbarung einzelner Hilfebedarfsgruppen verzichtet werden.

Vor dem Hintergrund der in den einzelnen Bezirken unterschiedlichen Situation, wurde in der Landesentgeltkommission vereinbart, dass die neue Regelung in Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz und Unterfranken derzeit umgesetzt werden soll. Dem Bezirk Schwaben wurde freigestellt, der geänderten Rahmenleistungsvereinbarung jederzeit beizutreten.

Damit ermöglicht diese neue Regelung bezirksindividuelle Lösungen und eröffnet den Einrichtungen einen praxisgerechten Gestaltungsspielraum.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold Frank'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'H' at the end.

Reinhold Frank